

RS Vwgh 1990/10/10 89/03/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs2 litb;

VwGG §48 Abs2 Z2 impl;

VwGG §49 Abs2;

VwGG §59 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/03/0258

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/03/0367 E 27. Mai 1986 RS 4

Stammrechtssatz

Wurden mit der Beschwerde zwei, wenn auch in einer gemeinsamen Ausfertigung, so doch in verschiedenen Vollzugsbereichen ergangene Bescheide angefochten und erstatteten beide belannten Behörden, wenn auch in einer gemeinsamen Ausfertigung, Gegenschriften und begehrte jede getrennt für sich Kostenersatz, ist jeder von ihnen voller Schriftsatzaufwand zuzuerkennen. (Hinweis auf B vom 3.7.1979, 2261/77, VwSlg 9901 A/1979)

Schlagworte

Vorlagen- und Schriftsatzaufwand der belannten Behörde Umfang des Zuspruches des Vorlagenaufwandes und Schriftsatzaufwandes bei mehrfachen Begehren auf Ersatz desselben, bei Vorliegen mehrerer angefochtener Bescheide, bei anders lautendem oder höherem Begehren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030257.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at